

## Eine dogmatisch-moraltheologische Studie zur Enzyklika »*Humanae vitae*«

Von Giovanni Sala, München

1. Zum 40. Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika »*Humanae vitae*« (HV) stand im September-Heft der »Herder Korrespondenz« eine auffällig kurze Stellungnahme, in der bemerkt wurde, daß dieses Jubiläum »hierzulande eher still verlaufen ist«. In der Tat hat es in den Presseorganen, die auf verschiedene Weise dem katholischen Milieu zuzurechnen sind und die damals und immer wieder in den folgenden Jahren den beispiellosen Widerstand gegen das Wort des Papstes (mit-)ausgelöst bzw. kräftig begleitet haben, fast nur eher verlegene oder beschwörende kurze Erwähnungen gegeben. Um so mehr ist deshalb das hier vorzustellende Buch beachtenswert, das eine dogmatisch-moraltheologische Untersuchung der Enzyklika von einem eindeutig katholischen Standpunkt und zudem mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Rezeption (bzw. Nicht-Rezeption) der Enzyklika im deutschsprachigen Kulturraum enthält. Es handelt sich um eine Dissertation, die unter der Leitung von Professor Joachim Piegsa verfaßt und von der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Augsburg angenommen worden ist. Der Titel weist auf die Richtung und die Perspektive des Buches hin<sup>1</sup>.

HV war die rechtzeitige Antwort des Papstes Paul VI. auf eine gravierende Frage, die die Entdeckung hormoneller Präparate aufgeworfen hatte, insofern diese ermöglichen, den Sexualakt vom generativen Akt zu trennen und so eine Handlung gegen die Natur der menschlichen Sexualität leicht (!) zu vollziehen. Dieselbe Entdeckung markierte den Anfang einer weltweiten Revolution im Bereich der natürlichen Moral. Die Enzyklika »*Veritatis splendor*« (VS) war fünfundzwanzig Jahre danach die Antwort des Papstes Johannes Pauls II. auf die »globale und systematische Infragestellung der sittlichen Lehrüberlieferung« in vielen katholischen Lehranstalten, die sich inzwischen parallel zum veränderten sittlichen Verhalten auch innerhalb der katholischen Gemeinschaft verbreitet hatte (VS 4).

Der Vf. geht also auf ein Problem der natürlichen Ethik ein – die »verantwortete Elternschaft« –, das das direkte Thema von HV ist, im Lichte der Theologie, insofern »aufgrund des Bandes zwischen Schöpfungs- und Erlösungsordnung [...] sich die Zuständigkeit des (kirchlichen) Lehramtes auch auf den Bereich des Naturgesetzes erstreckt«<sup>2</sup>. Hierin liegt der theologische Schwerpunkt der vorliegenden Studie und ihr wertvoller Beitrag zur Klärung einer Lehre, die noch lange nicht, selbst bei den Theologen und dem Klerus, angemessen gewürdigt und rezipiert worden ist. Auf der

---

<sup>1</sup> Schulz, Christian: *Die Enzyklika »Humanae vitae« im Lichte von »Veritatis splendor«*. *Verantwortete Elternschaft als Anwendungsfall der Grundlagen der katholischen Morallehre*. St. Ottilien: EOS Verlag 2008, 289 S., ISBN 978-3-8306-7327-9.

<sup>2</sup> »Instruktion über die kirchliche Berufung des Theologen, *Donum veritatis*«, 1990, 16; HV 14.

Basis von VS sowie anderen neueren Dokumenten des Lehramtes ist es dem Vf. gelungen, die lehrmäßige Bedeutung und die Autorität von HV zu präzisieren und zugleich zu zeigen, daß sie auf der Linie der Lehrtradition der Kirche steht.

Erst danach geht das Buch auf das ethische Sachproblem ein, nämlich die Widerlegung der Kontrazeption als einem »intrinsece inhonestum« (HV 14). Aber auch dieses Thema wird unter einem positiven Gesichtspunkt angegangen, nämlich als die Bestimmung jener »verantworteten Elternschaft«, von der schon das II. Vatikanische Konzil gesprochen hatte (»Gaudium et spes«, 49–51).

2. Der erste der drei Teile, in die das Buch gegliedert ist, handelt von zwei Dokumenten des Lehramtes. Zuerst wird die Enzyklika VS kurz vorgestellt. Anhand der von der Enzyklika bestätigten und weiter geklärten Prinzipien einer katholischen Moral (in deren Mitte die »lex naturalis« steht) will der Vf. an die Enzyklika HV herangehen.

Es folgt die »Königsteiner Erklärung« (KE), d. h. das Schreiben der Deutschen Bischofskonferenz unmittelbar nach dem Erscheinen von HV. Der damalige kirchliche Kontext und vor allem die vorherrschende Erwartungshaltung werden detailliert dargestellt. Letztere ging in Richtung einer Ablehnung von HV, die, nach Einschätzung Karl Rahners, von nicht wenigen Bischöfen geteilt wurde<sup>3</sup>.

3. Der zweite, längste Teil steht unter dem Titel: »HV in der Diskussion – Lehrkompetenz und Argument«, und zwar so, daß der ganze erste Punkt (40–173) einer dogmatischen Untersuchung über das kirchliche Lehramt (Lehrautorität und -kompetenz sowie die Formen seiner Ausübung), freilich mit besonderer Aufmerksamkeit auf den Bereich der Moral, gewidmet ist. Es geht dem Vf. um die Überwindung der gängigen, unzulänglichen Vorstellung, die das Lehramt in ein außerordentliches und in ordentliches einteilt, wobei das erstere (Kathedral- und Konzilsentscheidungen) als unfehlbar gilt, während das andere als nicht-unfehlbar definiert wird. Eine solche negative (!) Definition wird oft kurzerhand für gleichbedeutend mit einer »de facto falschen« oder bestenfalls »respektablen Meinung« gehalten, von der jeder Katholik, der anders denkt, guten Gewissens abweichen darf. Es kann nicht bezweifelt werden, daß infolge des Schreibens der Deutschen Bischofskonferenz, das die Bedenken und Einwände gegen die Enzyklika kommentarlos referiert hatte, zusammen mit einer auffällig wiederholten Hervorhebung (wenn auch mit einigen »salvatorischen Klauseln«), die Enzyklika sei ein Akt des ordentlichen Lehramtes, die Verbindlichkeit des päpstlichen Wortes von vielen im soeben erwähnten unzulänglichen Sinn verstanden wurde.

Es ist hier nicht möglich, die sorgfältige Analyse der kirchlichen Dokumente adäquat wiederzugeben, anhand deren der Vf. versucht hat, die katholische Lehre vom kirchlichen »munus docendi« unverkürzt darzulegen und konsequenterweise Inhalt und Autorität der Enzyklika zu erfassen. Ich beschränke mich darauf, die verschiedenen Momente der Untersuchung zu erwähnen. Seit der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit auf dem I. Vatikanischen Konzil wird mit dem Terminus »mores« das ganze Gebiet der Sittenlehre (natürliches Sittengesetz) als zum Objekt des Lehram-

<sup>3</sup> Karl Rahner, »Zur Enzyklika ›Humanae vitae‹«, in: *Stimmen der Zeit*, 9 (1968) 205.

tes zugehörig bezeichnet, und zwar so, daß zum unfehlbaren Lehrauftrag der Hirten auch ein indirektes (sekundäres) Objekt gehört, nämlich das, was weder explizit noch implizit zum Offenbarungsinhalt gehört, aber zu dessen Auslegung und Bewahrung notwendig ist (DS 3074).

Das II. Vatikanum hat diese Lehre übernommen und weiter präzisiert. Wichtig hierzu ist die dogmatische Konstitution »Lumen gentium« (Nr. 25), derzufolge die Lehre sämtlicher Bischöfe als unfehlbar gilt, wenn sie, in der Welt räumlich getrennt, aber in Übereinstimmung mit dem Nachfolger Petri, eine bestimmte Lehre als endgültig verpflichtend vortragen. Eine solche Lehre hatte bereits das vorhergehende Konzil dort vorgelegt, wo es vom »ordinarium et universale magisterium« sprach (DS 3011). Diese Unfehlbarkeit wurde vom II. Vatikanum dadurch auf das sekundäre Objekt bezogen, daß es von einer Lehre sprach, die endgültig »tenenda« anstatt, wie im vorausgehenden Konzil, »fide divina credenda« ist. Unfehlbar ist also auch das ordentliche Lehramt in seiner tagtäglichen Ausübung, wenn es die genannten Bedingungen erfüllt. Mit Joseph Ratzinger können wir das bisherige Resultat wie folgt formulieren: Das ordentliche Lehramt »ist die normale Form der kirchlichen Unfehlbarkeit«<sup>4</sup>. Daß dies von entscheidender Relevanz für eine angemessene Würdigung von HV ist, liegt auf der Hand.

Das nachkonziliare Lehramt hat die hier besprochenen Lehraussagen beider Konzilien hinsichtlich der Träger, Objekte und Aussageweisen vertieft und in einer organischen Entwicklung weitergeführt, ohne wesentlich Neues hinzuzufügen. So die Erklärung der Glaubenskongregation »Mysterium Ecclesiae« (1973) und die Instruktion »Donum veritatis« (1990). Bemerkenswert in der letzteren ist, daß nicht geoffenbarte, aber mit der Offenbarung »zuinnerst« verbundene Wahrheiten eine feste Zustimmung erfordern, also als definitiv vorgelegte angenommen werden müssen (Nr. 23). Besonders wichtig ist die »Professio fidei« von 1989 (zusammen mit dem auf sie bezogenen »Motu proprio« »Ad tuendam fidem« von 1998), deren Schlußformel die drei an sich schon bekannten Kategorien von Lehraussagen thematisiert und damit die Alternative: unfehlbares = außerordentliches und fehlbares = ordentliches Lehramt abgelehnt hat. Denn die Lehrstücke der zweiten Kategorie, nämlich die Aussagen des »magisterium ordinarium et universale«, die nicht geoffenbart, jedoch mit der Offenbarung eng verbunden sind, sind als irreformabel und damit als unfehlbar anzunehmen. Der das »Motu proprio« begleitende »lehrmäßige Kommentar« zur Schlußformel der »Professio fidei« nennt in der Fußnote 13 als Beispiel einer solchen unfehlbar vorgelegten Lehre HV 4 (!) und VS 36–37 und bestätigt damit, daß Bestandteile des natürlichen Sittengesetzes unfehlbar vorgelegt werden können.

Im Anschluß an das Gesagte über das Lehramt erörtert der Vf. weiter die Frage, ob der Inhalt von HV als unfehlbar anzusehen ist (98 ff.). Dafür untersucht er detailliert sowohl den Bezug der Lehre von der Empfängnisregelung auf die Offenbarung (als Bedingung ihrer Zugehörigkeit zum sekundären Objekt der Unfehlbarkeit) als auch ihre Kontinuität. Das Fazit lautet: »Alles spricht dafür und nichts zwingend dagegen« (122), daß diese Lehre die Bedingungen erfüllt, die nötig für einen Lehrspruch

---

<sup>4</sup> Joseph Ratzinger, *Das neue Gottesvolk. Entwürfe zur Ekklesiologie*, Düsseldorf 1969, 165.

des ordentlichen und allgemeinen Lehramts sind. Andererseits aber genießt diese Einschätzung der Enzyklika, wegen des bisherigen Ausbleibens einer diesbezüglichen Erklärung des Lehramtes (wie im Falle von Euthanasie und Abtreibung durch die Enzyklika »*Evangelium vitae*« oder der nur Männern vorbehaltenen Priesterweihe durch das Apostolische Schreiben »*Ordinatio Sacerdotalis*«) – was allerdings für den unfehlbaren Charakter dieser Form des Lehramtes nicht konstitutiv ist – keine absolute Sicherheit. Infolgedessen hat die gegenteilige Position als »zumindest hinnehmbar« zu gelten.

Mit dieser (im soeben erklärten Sinn) Patt-Situation aber ist die Frage nach der Verbindlichkeit von HV keineswegs erledigt. Denn es gibt ein *authentisches Lehramt*, zu dem HV sicher gehört, falls man die Enzyklika für nicht-unfehlbar hält. Unter »authentischem Lehramt« kann generell die durch den Beistand des Heiligen Geistes verbürgte Lehrzuständigkeit der Hirten der Kirche für den Bereich »*fides et mores*« gemeint sein. Näherhin bezieht der Vf. diese Redewendung, wie üblich, auf ihre Lehrtätigkeit ohne Beanspruchung der Unfehlbarkeit. Das so verstandene Lehramt und die ihm gegenüber geforderte Haltung der Gläubigen wird in dieser Studie ausführlich behandelt (123–164). Diesen Teil würde ich als den für ein adäquates Verständnis des Lehrdienstes der Kirche am besten gelungenen und für ein entsprechend gelebtes christliches Leben in der Kirche am existentiell nützlichsten betrachten. Hier kann ich nur einige der untersuchten Aspekte nennen: Begriff und Wirklichkeit des authentischen Lehramtes, Beistand des Heiligen Geistes, »*obsequium religiosum voluntatis et intellectus*« (= theologal gegründeten Gehorsam), besondere Aufgabe der Theologen und Grenzen einer legitimen Auseinandersetzung (was nicht dasselbe wie der sogenannte »Dissens« ist).

Auf der Grundlage der hier vorgenommenen vertieften und einfühlsamen Analyse leuchtet die gravierende Unzulänglichkeit dessen auf, was die KE zur Antwort der Gläubigen auf das Wort des Papstes gelehrt hat. Nicht ohne Grund hat der Kölner Kardinal Meisner in einem Interview am 12. Januar 2001 gesagt, daß durch diese Erklärung »der Gebrauch von empfängnisverhütenden Mitteln für die deutschen Katholiken gewissermaßen legitimiert wurde«. Im ähnlichen Sinne beklagte Papst Johannes Paul II. auf dem Moralkongreß von 1988, daß ein Gläubiger »sich zum Richter über das Lehramt macht, wenn er im Zweifelsfall lieber der eigenen Meinung oder der von Theologen folgt«. Von einem *religiös begründeten Gehorsam* zu sprechen will sagen, daß ein Katholik nur im Horizont des Glaubens dem Lehramt seiner Hirten begegnen kann (was allerdings die Bemühung, das im Glauben Angenommene zu verstehen, keineswegs ausschließt, vielmehr ermöglicht). Dies bedeutet nun, daß ein Katholik eine authentisch vorgelegte Lehre im Bereich des natürlichen Sittengesetzes auch dann annehmen soll und vor der Vernunft verantworten kann, wenn er sie (noch) nicht in ihrer inneren Begründung zu erfassen vermag. Es handelt sich ja um einen Glaubensakt. Sieht man vom Glaubenshorizont ab, so gehört der Anspruch der Hirten der Kirche auf eine eigene Sachkompetenz im Bereich des Sittlichen (um uns hier auf die »*mores*« zu beschränken) ins Reich der Mythen.

4. Nachdem der Vf. seine dogmatisch-ekklesiologische Behandlung des Lehramtes beendet hat, geht er in zwei Abschnitten auf das moraltheologische Problem von

HV ein (174-219). Im ersten, eher kurzen, entwickelt er eine Handlungstheorie, die erklären soll, warum bestimmte »actus humani« in sich schlecht sind und deshalb unter keinen Umständen erlaubt sein können. Dafür bezieht er sich weitgehend auf die Enzyklika VS, die zu diesem Thema Klärendes beigebracht hat, vor allem hinsichtlich des intentionalen Objekts, das der Handlung ihre erste, grundlegende moralische Qualifikation verleiht, die, falls sie schlecht ist, durch kein gezieltes Objekt zu einer guten werden kann.

Der zweite Abschnitt konzentriert sich auf den ehelichen Akt, insbesondere auf seine zwei konstitutiven und untrennbaren Sinngehalte (den unitiven und den prokreativen). Denn gerade in ihrer absichtlich herbeigeführten Trennung besteht die Kontrazeption als ein Akt, der in sich »inhonestus« ist (HV 14). Der Argumentation, mit der die Enzyklika HV auf die Untrennbarkeit der zwei Sinngehalte bei jedem ehelichen Akt schließt, liegt eine Gesamtschau des Menschen als leiblich-seelischer Wesenseinheit zugrunde. Die Argumentation selbst für das spezifische Problem der verantworteten Elternschaft kreist um das Eigentümliche der Ehe als Lebensgemeinschaft, die auf die Weitergabe des Lebens hingeeordnet ist. Nun aber mag ein seines prokreativen Sinngehaltes absichtlich beraubter Sexualakt subjektiv Ausdruck der ehelichen (!) Liebe sein, in der Tat aber ist er kein wahrer Ausdruck ehelicher Liebe. Denn ein bloßes Wollen konstituiert noch nicht die Wirklichkeit eines Aktes, der eine materiell-sinnliche Dimension hat.

In einer solchen Argumentation liegt kein Biologismus-Trugschluß im Sinne einer einfachen Transposition eines biologischen Gesetzes in ein moralisches Gesetz vor. Sie trägt vielmehr der Natur des ehelichen Aktes Rechnung, den es ohne das Biologische nicht geben und der konsequenterweise nicht durch einen Akt ausgedrückt werden kann, dem intentional (willentlich) der prokreative Sinn fehlt (die faktische prokreative Funktion hängt nicht notwendig von unserer Intentionalität ab). In der periodischen Enthaltensamkeit dagegen ist die Vermeidung einer Empfängnis die Leistung eines tugendhaften Verzichtes, also eines aus prokreativer Verantwortung vorgenommenen Sexualverhaltens, das (freilich in einem anderen Sinn als der Sexualverkehr) einen echt ehelichen Akt darstellt und so das *bonum* der ehelichen Liebe verwirklicht. Die Realität einer solchen ehelichen Liebe ist hier das zu erreichende Ziel, und konsequenterweise das Kriterium der moralischen Norm, nicht die Respektierung eines biologischen Gesetzes. In der so verstandenen und praktizierten periodischen Enthaltensamkeit wird die Sexualität (die auf der ontologischen Ebene bereits zur menschlichen Person gehört) in die Subjektivität der handelnden Person und damit in ihre Verantwortung integriert. Was keineswegs von der Kontrazeption gesagt werden kann, in der die Sexualität wie ein Objekt behandelt wird.

5. Der letzte Teil handelt von »Dem Gläubigen vor dem Anspruch der kirchlichen Lehre«. Darin schließt sich der Vf. an seine vorhergehende Klärung der verschiedenen Arten von Lehrdienst an. Dort ging es um eine dogmatische Untersuchung, hier geht es um die Anwendung des Glaubenswissens auf die eigene Existenz, also direkt um gläubige Ehepaare vor dem Anspruch der »rechten Ordnung der Wiedergabe des menschlichen Lebens«, an den das Wort des Nachfolgers Petri sie erinnert hat. Unter der Überschrift »Gewissen und Wahrheit« führt der Vf. aus, daß der Verweis auf das

Gewissen nur dann zu Recht besteht (das Subjekt ist ja die letzte Instanz, die die Verantwortung seines eigenen Handelns trägt), wenn er zugleich berücksichtigt, daß das Gewissen selbst auf die Wahrheit verweist, d.h. auf den objektiven Maßstab für Gut und Böse, und dies ist »das Wesen der menschlichen Person und ihrer Akte« (GS 51).

Indem nun die KE (13) genau diesen Text zitiert, nachdem sie bereits (11) den ähnlichen Text aus »Dignitatis humanae« (14), angeführt hatte, hat sie es, durch gekonnte Weglassung und damit Akzentverschiebungen, fertiggebracht, den Sinn dieser lehramtlichen Dokumente umzukehren, und so die Gläubigen aufzufordern, »den konkreten Weg einer verantwortlichen Elternschaft« zu »suchen (!) und finden«, als ob HV den sittlich zulässigen Weg nicht bereits gelehrt hätte. Damit hat das Wort der Bischöfe selbst, zusammen mit ihrem Hinweis auf den »Ausnahmefall« in ihrem Schreiben des Jahres zuvor (12)<sup>5</sup> erreicht, daß ein Katholik guten Gewissens seiner eigenen Meinung im Gegensatz zur Lehre der Kirche in der Überzeugung folgen kann, daß er »der recht verstandenen Autorität und Gewissenspflicht nicht widerspricht« (12). Diese Position hat Bischof Lehmann 25 Jahre später vor der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in einer (nicht allzusehr) verklausulierten Weise vertreten (237 ff.). Sie besagt offenkundig, daß die Kontrazeption keine »an sich schlechte Handlung« ist. Denn Handlungen solcher Art können unter keinen Umständen für sittlich zulässig gehalten werden.

Der richtig verstandene Verweis auf das eigene Gewissen schließt seinerseits ein, daß man sich bemüht, das Gewissen zu bilden. Dafür steht dem Gläubigen eine zweifache Hilfeleistung der Kirche zur Verfügung. Zunächst die Hilfe zur Erkenntnis einer menschenwürdigen verantworteten Elternschaft, die an sich zur natürlichen Moral gehört. Nun liegt der Enzyklika HV ein rationales Argument zugrunde, auf das der Papst hinweist, wenn er von der »Vernunftgemäßheit dieser Lehre« spricht (12; vgl. auch 28). Hinzu kommt, daß Johannes Paul II. und mit ihm nicht wenige katholische Denker die Grundlinien des päpstlichen Arguments weiter präzisiert und geklärt haben. Es darf aber hier bemerkt werden, daß all das von den meisten Kritikern des Lehramtes souverän ignoriert worden ist<sup>6</sup>. Sie haben vielmehr entweder immer wieder den Vorwurf des Biologismus wiederholt oder aber das ganze Problem auf eine Methodenfrage reduziert und dabei in gut teleologischer Manier die Moralität einer Handlung als einzig vom ihrem Resultat abhängig behauptet, so daß sie die periodische Enthaltensamkeit und die Kontrazeption für äquivalent halten konnten.

Aber außer der Vernunft kennt die katholische Moral den authentischen Dienst der Hirten, denen aufgegeben ist, angesichts des gegenwärtigen Zustandes unserer gefallenen Natur, die Prinzipien der natürlichen Moral darzulegen sowie, vor allem, schwierige Fragen zu klären. Hier gilt es deshalb an das zu erinnern, was der Vf. über

<sup>5</sup> *Schreiben der deutschen Bischöfe an alle, die von der Kirche mit der Glaubensverkündigung beauftragt sind* (22. September 1967).

<sup>6</sup> Die oben angeführte Stellungnahme der »Herder Korrespondenz« zur HV spricht von einem »völlig unzureichend begründeten Verbot künstlicher Verhütung«, das zudem als isoliert im Kontext von HV steht, weil es deren Aussagen über den Sinn der ehelichen Liebe, die besondere Würde der sexuellen Gemeinschaft der Eheleute usw. »geradezu entgegensteht«. Eine auch nur angedeutete sachliche Begründung dieser Verurteilung sucht der Leser vergeblich.

das »ordentliche und allgemeine« und über das »authentische« Lehramt gesagt hat. Diesem Lehrdienst entspricht von seiten der Gläubigen der theologal gegründete Glaube, der für ein echt christliches Leben in voller Gemeinschaft mit der Kirche unentbehrlich ist. Hierzu gehört auch, was Paul VI. über den Dienst der Priester schreibt, indem er sie daran erinnert, daß »nichts von der Heilslehre Christi zu unterschlagen eine hervorragende Ausdrucksform der Liebe ist«. Diesen Dienst soll der Priester »geduldig und barmherzig« versehen, so daß die Eheleute in ihm »ein Echo der Stimme und der Liebe unseres Erlösers finden« (29).

Was der Vf. seinerseits dazu (242–244) und im abschließenden Abschnitt über »Sittlichkeit und die Dynamik der Nachfolge Christi«, insbesondere über Gebet und Empfang der Sakramente schreibt, sind alles andere als fromme Sprüche. Denn gerade in der Frage nach einer menschenwürdigen Weitergabe des Lebens, die, wie gesagt, an sich zur natürlichen Moral gehört, zeigt sich in einem gesellschaftlichen Ausmaß, das nicht zu übersehen ist, daß »die stolze Zufriedenheit des Menschen damit, nur ein Mensch zu sein«, d. h. ohne die Hilfe, die in der einzig existierenden übernatürlichen Ordnung seiner Vernunft und seinem Willen durch die Vermittlung der Kirche angeboten wird, dazu führt, daß ein bloßer, echter Mensch zu sein das ist, was der Mensch nicht sein kann. Wenn er nur ein Mensch sein will, muß er weniger sein<sup>7</sup>.

Die Studie schließt mit einer kurzen Vorstellung der »Hinweise zur pastoralen Besinnung nach der Enzyklika HV«, die der Berliner Kardinal Bengsch, der nicht bereit war, die KE seiner Mitbrüder in der Bundesrepublik mitzutragen, verfaßte und von der Berliner Ordinarienkonferenz verabschiedet wurde. Sie stellten »einen gelungenen Ansatz pastoraler Hilfeleistung in völliger Übereinstimmung mit der Lehre des Lehramtes dar« (259).

Das Buch verdient die Anstrengung, die es vom Leser fordert.

---

<sup>7</sup> Vgl. Bernhard Lonergan, *Insight. A Study of Human Understanding*, London 1957, 729, Toronto <sup>5</sup>1992, 750.